

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 133.

Donnerstag, 12. Juni 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aufnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilengänge 40 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zehlpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Verlagsstelle: Goebenstraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmalz in Riesa.

Am Montag, den 16. Juni dieses Jahres, dem Tage des 25-jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers ist die Kanzlei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft von **nachmittags 1 Uhr** ab geschlossen und werden am Nachmittage nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 10. Juni 1913.

Die Lieferungen der **Vad- und Fleischwaren** für das städtische Armenhaus auf das 2. Halbjahr 1913 sind neu zu vergeben.

Geschlossene Offerten sind im Rathaus, Zimmer Nr. 8, wo auch die Lieferungsbedingungen und die Formulare zu den Angeboten abzuholen sind, bis zum **18. Juni 1913** abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juni 1913.

Für das hiesige städtische Krankenhaus ist die **Fleisch- und Wurstwarenlieferung** sowie die Lieferung von **Brot und weißer Backware** auf das 2. Halbjahr 1913 zu vergeben.

Berücksichtigung finden nur Bewerber, die die Lieferungsbedingungen an Ratshaus eingesehen haben. Geschlossene Offerten sind bis zum **18. Juni 1913** im Rathaus, Zimmer Nr. 8, abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juni 1913.

Freibank Poppitz.

Morgen Freitag früh von 7—8 und abends von 7—8 Uhr **Rindfleischverkauf**, 1/2 kg 50 Pfg.
Der Gemeindevorstand.

Freibank Henda.

Morgen Freitag von nachmittag 4 Uhr an, wird **Rindfleisch** verkauft. Pfund 40 Pfg.
Der Gemeindevorstand.

Freibank Zeithain.

Morgen Freitag früh von 8 Uhr an gelangt das **Fleisch zweier Schweine**, gekocht, Pfund 35 Pfg. zum Verkauf.
Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens **vormittags 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Verliches und Sächsisches.

Riesa, 12. Juni 1913.

— Zur Feier des 25-jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers am Montag, den 16. d. M. wird das **Becken vom Trompeter-Korps** des 6. Feldartillerie-Regiments Nr. 68 auf folgendem Wege ausgeführt werden: Kasernen 1/68, Köpferstraße, Kasser Wilhelm-Plan, Goethestraße, Schützenstraße, Bismarckstraße, Kasernen 1/68.

— Im Hause Bismarckstraße 11 war heute in einem Raume, in dem Fett und Öl zubereitet wird, der Inhalt eines Topfes in Brand geraten. Die zur Hilfeleistung herbeigerufene Feuerwehr brachte jedoch nicht in Tätigkeit zu treten, da bei ihrer Ankunft der Brand bereits gelöscht war.

— Wer kennt den Mann? In Aschaffenburg (Bayern) befindet sich seit dem 8. Februar d. J. ein Mann in Haft, über dessen wahre Person noch vollständige Unkenntnis herrscht. Im Juli 1908 hat dieser Mann in Hamburg den Arbeiter Friedrich Wilhelm Thomann, geb. am 6. Dezember 1875 in Berlin, die Legitimationspapiere gestohlen und führte seit dieser Zeit fälschlich den Namen Thomann, ist auch mehrfach unter diesem Namen in Braunschweig, Wittingen, Hamburg, Altona usw. wegen schweren Einbruchsdiebstahls mit Zuchthausstrafen belegt worden. Man scheint es mit einem ganz gefährlichen Verbrecher zu tun zu haben, der vor dem Juli 1903, möglicherweise auch schon in den Jahren 1895—1903, entweder aus einer Strafanstalt ausgebrochen ist oder wegen schwerer Verbrechen gesucht wird und mit der Verweigerung seines richtigen Namens die Verjährung der Strafverfolgung herbeiführen will. Der Mann ist 167 Zentimeter groß, etwa 38 Jahre alt, hat dunkelblonde Haare, dunkelblonden, struppigen Vollbart, graublau Augen, ungleiche Gesichtszüge, am zweiten Glied des linken Zeigefingers eine Quetschnarbe und spricht sächsisch-thüringisches Dialekt. In Sachsen, Hamburg, Hannover und Berlin ist er ortständig. Für sachdienliche Mitteilungen, die zur Feststellung des richtigen Namens führen, kann Belohnung in Aussicht gestellt werden.

— Eine wichtige Entscheidung über die **Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe** hat soeben das Sächsische Oberlandesgericht getroffen. Der Barbier und Friseur **Gruschwitz** in Dresden erhielt vom Stadtrat eine Strafverfügung wegen Uebertretung des Sächsischen Sonntagsgesetzes vom 10. September 1870. Er hatte an einem Sonntage nach 2 Uhr nachmittags zwei Kunden sein Rasierzeug geliehen, damit sie sich selbst rasieren konnten. Er hatte für die Benutzung des Rasierzeuges eine Entschädigung erhalten, das erstere auch nach der Benutzung wieder gereinigt. Der Beschuldigte beantragte gerichtliche Entscheidung. Das Schöffengericht bestätigte die Strafverfügung, während das Landgericht als Berufungsinstanz auf Freisprechung erkannte. Es liege, so führte das Landgericht aus, wohl eine gewöhnliche gewerbliche Handlung vor, die jedoch durch das Sächsische Sonntagsgesetz nicht getroffen werde, denn dieses verfolge ledig-

lich religiöse, nicht wirtschaftliche Zwecke. Das Sonntagsgesetz sei geschaffen, um den Arbeitnehmern die Teilnahme am Kirchenbesuch und religiösen Übungen zu sichern. — Wegen die Freisprechung des Angeklagten legte die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht Dresden Revision ein und machte geltend, daß das Verhalten des Angeklagten als eine gewerbliche Handlung im Sinne des Sächsischen Sonntagsgesetzes anzusehen sei. Er, der Angeklagte, habe das Rasierzeug vorgerichtet und nach Gebrauch wieder gereinigt. — Der Angeklagte selbst stellte sich hingegen auf den Standpunkt, daß in dem Ausleihen des Rasierzeuges ein Verleihen der Kunden nicht zu erblicken sei. Es liege somit auch kein Verstoß gegen das Sonntagsgesetz vor. — Das Oberlandesgericht stellte sich auf den Standpunkt der Staatsanwaltschaft. Das freisprechende landgerichtliche Urteil wurde aufgehoben und die Sache zum Zwecke der Strafverfolgung an das Landgericht zurückverwiesen. Der oberste sächsische Gerichtshof führte zur Begründung dieser prinzipiellen Entscheidung folgendes aus: Das Landgericht habe sich von rechtserfüllenden Anschauungen leiten lassen. Nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern das Sächsische Sonntagsgesetz sei maßgebend. Es handle sich nicht um die Arbeit der Arbeitnehmer, sondern um den Gewerbebetrieb eines selbständigen Gewerbetreibenden. Auch im Gewerbebetriebe der Barbiers und Friseure seien auf Grund des Sonntagsgesetzes gewerbliche Handlungen an Sonntagen nach 2 Uhr nachmittags verboten. Das Ausleihen der Rasierapparate, das Reinigen der letzteren nach statgehabtem Gebrauche sei eine gewöhnliche gewerbliche Handlung im Sinne des Sonntagsgesetzes. Die Freisprechung des Angeklagten beruhe infolge auf einem Rechtsirrtum.

— In Reichenbach nahm am Dienstag der 27. Sächs. Gastwirts-Verbandsstag seinen Anfang. Der Hauptversammlung wohnten u. a. Herr Kreisauptmann Dr. Fraustadt und Herr Amtshauptmann Dr. Mehnert bei. Herr Kreisauptmann Dr. Fraustadt dankte in seinem Namen und im Namen des Herrn Amtshauptmanns für die freundlichen Begrüßungsworte. Sie hätten beide sehr gern der Einladung Folge gegeben, umso mehr, als es sich um einen Stand handle, von dem man wisse, daß er ein wichtiges Glied im deutschen Wirtschaftsleben darstelle. Wir können nur wünschen, daß Ihre Verhandlungen zum besten Erfolge führen möchten. Eine der schwersten Räte in Ihrem Stande ist meiner Ansicht nach die Ueberfüllung. Dagegen wird also anzulämpfen sein, am besten durch den Bedürfnisnachweis. Ich habe jedenfalls in meiner langjährigen Praxis gefunden, daß es nötig ist, der Ueberfüllung entgegenzutreten. — An Se. Majestät den König wird, nach dem vom Verbandsvorsitzenden ausgebrachten, begehrt ausgenommenen Königshoch folgendes Telegramm abzuschicken beschlossen: „Die heute zu ihrem 27. Verbandstag zur Beratung und zum Schutze ihrer gewerblichen Interessen versammelten sächsischen Gastwirte danken Ew. Majestät für das bisher ihnen geschenkte Wohlwollen und knüpfen hieran die ehrsüch-

tigste Bitte, Ew. Majestät wolle dasselbe ihrem Werke auch weiter hochgeneigt bewahren. In größter Ehrerbietung Sächsischer Gastwirts-Verband, Louis Trentler.“ — Der Jahresbericht des Vorstandes, der gedruckt vorliegt, beschäftigt sich eingangs mit den Ursachen des Geschäftsrückganges im Gastwirtsgerwebe — Nahrungsmitteleuerung, schlechtes Wetter, Zunahme der Zahl der Kinos — und geht dann auf die innere Verbands-tätigkeit über. Sechs Vereine sind neu hinzuge treten. Ueber eine Audienz beim Ministerium des Innern betreffend Einführung des Bedürfnisnachweises, Konfessionstrennung des Flaschenbierhandels und der privaten Koffeibereitungen, das Stellvertreterwesen, Unterdrückung der alkoholfreien Cafés, die Konkurrenz der Kinos, rechtzeitige Benachrichtigung der Gastwirtsvereine bei Konfessionsteilungen berichtet Herr Franke-Leipzig, der hervorhebt, daß die vielen Klagen über die erwähnten Fragen aus Verbandskreisen die Audienz, die der Verbandsvorsitzende und der Referent beim Herrn Ministerialrat Dr. Köster hatten, veranlaßt hätten. Der Verbandsleitung lag daran, die Regierung zu überzeugen, daß eine günstige Stellungnahme ihres Bevollmächtigten im Reichstage gegenüber dem § 33 der Gewerbeordnung, der bekanntlich einer engeren Kommission überwiesen ist, im Interesse des sächsischen Gastwirtsstandes dringend nötig erscheint. Der Referent geht auf die einzelnen, oben erwähnten Wünsche näher ein. Die Punkte 2 (Antrag des Vereins Oberhau: Protest gegen das Regulativ betr. Ausschließung sämtlicher Abgabenspflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten (Referent Herr Otto Krospe) und 4 (Antrag des Verbandsvorstandes: Eingabe an das Ministerium betr. Vertretung der Säle durch Fortbildungsschüler) werden verschoben und, da diese Angelegenheit mehr die Saalhaber betrifft, deren Verband, wie Herr Thomas ausführte, sich bereits damit eingehend beschäftigt hat, zur weiteren Erledigung der Gastwirtsverbandsleitung überwiesen, die mit dem Saalhaberverband eine Eingabe ans Ministerium richten soll. Zum nächsten Punkt (Ausproben über das Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910) gibt als Referent Herr Badach-Dresden seine Erfahrungen über das Stellenvermittlungswesen im Gastwirtsgerwebe bekannt. Er empfiehlt den kleineren Vereinen, die Vermittlung der Fachnachweise mit zu betreiben und den mittleren und größeren Vereinen, selbst solche zu gründen. Es gelangen mehrere gewerbliche Fragen zur Verhandlung. Ueber die Reichshandwerkskammer im Erzgebirge berichtet Herr Georgi-Schneeberg. Er beantragt, die Sache dem Verbandsvorstand zur weiteren Durchführung zu überweisen, der eventuell eine Veränderung nach dem Gesetz herbeiführen soll. Sämtliche Redner befreiten die Berechtigung der Reichshandwerkskammer, die glücklicherweise schon fast alle entweder durch eigenen Verzicht der Betroffenen, oder durch Aufkauf seitens der Branerereien verschwunden sind. Der Referenten-Antrag wird angenommen.

— Die Nationalspende für das Kaiserjubiläum zum Besten der christlichen Missionen soll